

## **Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Erdgasversorgungsnetz der Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH**

### TAB Gas

#### **1. Geltungsbereich**

Am 08. November 2006 trat die Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung –NDAV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. 2006 I. S. 2391) in Kraft. Diese Verordnung bildet gemeinsam mit den Ergänzenden Bestimmungen des Netzbetreibers Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH die Grundlage für die nachstehenden Anschlussbedingungen.

Sie gelten für den Anschluss und den Betrieb von Kundenanlagen, die an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH (nachfolgend nur SWBB genannt) angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

Sofern nach Feststellung der SWBB die Versorgung einer Kundenanlage aus dem bestehenden Niederdrucknetz aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen oder wegen Änderung der Abnahmegegebenheiten, wie Steigerung der beantragten Leistung, nicht mehr möglich ist, können die SWBB den Anschluss an das Mittel- oder Hochdrucknetz fordern.

Zweifel über die Auslegung und Anwendung der TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit den SWBB zu klären. In begründeten Einzelfällen können die SWBB Abweichungen von der TAB verlangen, wenn dies im Hinblick auf Personen- oder Sachgefahren notwendig ist.

Die TAB gelten in Verbindung mit dem aktuellen DVGW-Regelwerk.

#### **2. Gasbeschaffenheit und Versorgungsdruck**

Die SWBB verteilen zurzeit Erdgas der Gruppe H gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260, dessen Brennwert im Normzustand bestimmt wird. Der Versorgungsdruck ist in den einzelnen Netzteilen unterschiedlich. Er beträgt am Ausgang des Haus-Druckregelgerätes in folgenden Stadtteilen und Strassen wie:

- Im Industriegebiet Laiern, Alter und neuer Teil (Industriestrasse)
- Im Heckenland, Poststräßle
- In der Bahnhofstrasse, Carl-Benz Str., Vorderer Teil des Marbacher Weges  
und in der Adolph-Heim Str.

bis zu 250 mbar und im Niederdrucknetz in Bietigheim-Bissingen im Mittel 22 mbar.

### **3. Hausanschlüsse**

Der Netzbetreiber schließt zunächst im Vorfeld der Herstellung eines Netzanschlusses einen Netzanschlussvertrag mit dem Eigentümer ab. Die Herstellung des Anschlusses durch die SWBB ist mittels Vordruck „Antrag auf Versorgung mit Gas“ zu beantragen bzw. zu bestellen.

Die Führung der Hausanschlussleitung bis zur Hauptabsperrereinrichtung (HAE) bzw. zum Haus-Druckregelgerät wird von den SWBB entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt G 459/I festgelegt und von den SWBB oder deren Beauftragten hergestellt.

Die technische Ausführung (Material, Dimensionierung, usw.) sowie der Ort der Hauseinführung werden unter Berücksichtigung der Kundeninteressen von den SWBB festgelegt.

Eigentumsgrenze ist die erste HAE. Der Bereich hinter der HAE, ausschließlich des Gaszählers und des Haus-Druckregelgerätes, falls notwendig, gehört zum Eigentum des Anschlussnehmers.

Gemäß NDAV, Ergänzenden Bestimmungen und den DVGW G 600 / TRGI 86/96 (Technische Regeln für Gas-Installationen) wird eine Hausanschlusseinrichtung nach DIN 18012 benötigt.

Der Hausanschluss wird auf Kosten des Anschlussnehmers erstellt.

Der Hausanschluss bleibt Eigentum der SWBB und wird ausschließlich von den SWBB hergestellt, unterhalten, geändert, gegebenenfalls erneuert oder abgetrennt. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu treffen. Er darf keinerlei Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Überbauungen und Überpflanzungen sind nicht zulässig.

### **4. Anmelde- und Inbetriebsetzungsverfahren**

Nach erfolgter Installation der Gasversorgungsanlagen im Haus durch ein bei einem Versorger eingetragenes Installationsunternehmen (VIU) ist durch dieses ein Inbetriebsetzungsantrag zu stellen.

### **5. Plombenverschlüsse, Sicherheitsstopfen**

Anlagenteile, die sich vor Messeinrichtungen befinden, können plombiert oder mit Sicherheitsstopfen gegen Manipulation gesichert werden.

Plombenverschlüsse und Sicherheitsstopfen dürfen nur mit Zustimmung der SWBB geöffnet werden. Bei Gefahr in Verzug dürfen die Plomben sofort entfernt werden, in diesem Fall sind die SWBB unverzüglich, unter Angabe des Grundes, zu verständigen. Wird vom Kunden oder dem VIU festgestellt, dass Plomben und Sicherheitsstopfen fehlen, so ist dies ebenfalls den SWBB mitzuteilen. Die an Messeinrichtungen und Haus-Druckregelgeräten angebrachten Plomben dürfen nur von den SWBB oder deren Beauftragten entfernt werden.

## **6. Messeinrichtungen und Haus-Druckregelgeräte**

Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtungen und Haus-Druckregelgeräte werden, soweit diese nötig sind, von den SWBB festgelegt. Sie sind so anzubringen, dass sie frei zugänglich sind und ohne besondere Hilfsmittel geprüft bzw. abgelesen werden können.

Für die Errichtung, sicherheitstechnische Ausrüstung, Änderung und Betrieb (Wartung) der Gasdruckregel- und Gasmesseinrichtung gelten die einschlägigen technischen Regeln, unter anderem das DVGW Regelwerk und z.B. die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Gas und Wasserwerke.

Die Anordnung und die Installation sind mit den SWBB abzustimmen.

### **6.1** Zur Gasdruckregeleinrichtung gehören gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 490/1 unter anderem:

- das Druckregelventil
- das Sicherheits-Absperrventil
- das Sicherheitsausblase-Ventil
- ggf. der Staubfilter sowie
- Rohr- und u. U. auch Funktionsleitungen

### **6.2** Zur Gasdruckmesseinrichtung gehören:

- der Gaszähler
- ggf. Zustandsmengen- und Temperaturumwerter
- ggf. Druck- und/oder Temperaturlaufnehmer
- ggf. Tarifgeräte zur selbsttätigen Erfassung von Tages- oder Stundenmengen (Maximallast)
- ggf. Anlagen zur Fernwirk- und Datenfernübertragung.

### **6.3** Für die Datenfernauslesung der Messwerte stellt der Netzanschlussnehmer bzw. Netzendkunde der SWBB einen analogen Telekommunikationsanschluss, einen 230-V-Anschluss und elektrische Energie kostenlos zur Verfügung. Eventuelle Anpassungen des Telekommunikationsanschlusses müssen auf Verlangen der SWBB vorgenommen werden. Die Kosten für die Anpassung trägt der Netzanschlussnehmer bzw. Netzendkunde.

Der Netzanschlussnehmer bzw. Netzendkunde verpflichtet sich, die für eine Datenfernauslesung der Leistung- und Arbeitswerte und zur Online-Übertragung an die SWBB notwendigen Fernwirk- und Datenfernübertragungseinrichtungen zu dulden.

### **6.4** Die Gasdruckregeleinrichtung darf nur von den SWBB oder von einem Fachunternehmen mit gleichwertiger Qualifikation errichtet, geändert oder unterhalten werden.

### **6.5** Die Gasmesseinrichtung darf nur von den SWBB oder von einem Fachunternehmen mit gleichwertiger Qualifikation errichtet, geändert oder unterhalten werden.

Bei Fragen zu den Technischen Anschlussbedingungen wenden Sie sich bitte an unser Technisches Büro unter der Rufnummer 07142 7887-333 oder per Mail an [info@sw-bb.de](mailto:info@sw-bb.de).